

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 464/2014
Datum RR-Sitzung: 23. April 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 637077
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zusammenschluss der privaten Kaufmännischen Berufsschule Emmental mit der kantonalen Berufsfachschule Emmental zum Bildungszentrum Emme und Angliederung der kantonalen Gartenbauschule Oeschberg an das Bildungszentrum Emme. Mehrjähriger Verpflichtungskredit für Mietzins- und Nebenkosten

1 Gegenstand

Die Kaufmännische Berufsschule Emmental (KBSE) soll auf das Schuljahr 2014/15 hin kantonalisiert und mit der kantonalen Berufsfachschule Emmental zum künftigen Berufsbildungszentrum Emme (bzemme) zusammengeschlossen werden. Zudem soll die kantonale Gartenbauschule Oeschberg (GSO) als selbständige Schule aufgehoben und dem bzemme angegliedert werden. In diesem Zusammenhang sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- Die Vereinbarung zwischen dem Kaufmännischen Verband Bern und dem Kanton, vertreten durch den Erziehungsdirektor, betreffend die Kantonalisierung der kaufmännischen Berufsschule Emmental wird genehmigt. Der Erziehungsdirektor wird zur Unterzeichnung ermächtigt.
- Die Kaufmännische Berufsschule Emmental wird mit der kantonalen Berufsfachschule Emmental unter dem neuen Namen Bildungszentrum Emme (bzemme) zusammengeschlossen.
- Die 150 Stellenprozente für das administrative Personal und die 150 Stellenprozente für das Haus- und Reinigungspersonal, welche bisher über die private Trägerschaft angestellt bzw. finanziert waren, werden haushaltneutral in den Stellenetat des Kantons übernommen.
- Die kantonale Gartenbauschule Oeschberg (GSO) wird auf den 31. Juli 2014 als selbständige Schule aufgehoben und an das Bildungszentrum Emme angegliedert. Die GSO wird als Filialbetrieb am heutigen Standort weitergeführt.
- Der Kanton tritt an Stelle des Kaufmännischen Verbands Bern in den Mietvertrag vom 26. März 2003 mit der Stiftung Kaufmännische Berufsschule Emmental über die Liegenschaft Zähringerstrasse 15, 3400 Burgdorf, und den Mietvertrag vom 8. Oktober 2001 mit der Einwohnergemeinde Langnau über die Liegenschaft Bleicheweg 11, 3550 Langnau, ein und die jährlichen Nettomietkosten von CHF 543'496.-- zuzüglich Nebenkosten im Umfang von CHF 300'000.-- werden bewilligt.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 16 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 2 und Art. 51
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111), Art. 34 Abs. 2
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14

3 Kosten, delegierte Ausgaben

Kosten pro Jahr CHF 843'496.--

Aufgeteilt in:	Burgdorf - Basismietzins netto	CHF 405'516.--
	Burgdorf - Nebenkosten	CHF 261'000.--
	Langnau - Basismietzins netto	CHF 137'980.--
	Langnau - Nebenkosten	CHF 39'000.--

Jährliche Gesamtkosten und massgebende Kreditsumme CHF 843'496.--

Es handelt sich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, die gemäss Art. 51 BerG in der delegierten Ausgabenkompetenz des Regierungsrates sind.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9110 Betrieb der Liegenschaften

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG, der mit monatlichen (Langnau) resp. vierteljährlichen (Burgdorf) Zahlungen ab 1. August 2014 abgelöst wird. Die Zahlungen sind im Voranschlag und Finanzplan der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

5 Bedingungen

Der Nettomietzins in Burgdorf von CHF 405'516.-- wurde letztmals per 1. April 2011 angepasst und basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand Februar 2011. Er kann jeweils jährlich an die Veränderungen des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Die Teuerung wird dem Kanton Bern zu 100 % belastet.

Der Nettomietzins in Langnau von CHF 137'980.-- wurde letztmals per 1. September 2013 angepasst. Er kann jeweils jährlich per 1. Januar dem Referenzzinssatz, den Veränderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise und der Allgemeinen Kostensteigerung angepasst werden.

6 Befristung

Die Ausgabenbewilligung wird für eine Dauer von 10 Jahren befristet, d.h. vom 1. August 2014 bis zum 31. Juli 2024.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilagen

- Vereinbarung KV Bern mit Kanton Bern inkl. Anhang

Verteiler

- Erziehungsdirektion
- Finanzdirektion
- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion